

Pensionsanpassung 2020

Für das Jahr 2020 erfolgt eine sozial gestaffelte Pensionsanpassung.

Gesamt-Pensionseinkommen:

bis € 1.111,- brutto: 3,6 %

von € 1.111,01 bis € 2.500,- brutto: linear absinkend von 3,6 % bis 1,8 %

von € 2.500,01 bis € 5.220,- brutto: 1,8 %

ab € 5.220,01 brutto Fixbetrag von € 94,-

NEU und ebenfalls vom Pensionistenverband erreicht: Keine Wartezeit auf die erste Pensionsanpassung! Sonderzahlungen gehören zur April- und Oktober-Pension.

Ausgleichszulage

Anpassung um 3,6 % (erreichen Pension und anrechenbare Einkünfte nicht den Richtsatz, so gebührt die Differenz als Ausgleichszulage).

Richtsätze:

• Für **alleinstehende PensionistInnen**: € 966,65

• Für **Ehepaare und eingetragene Partnerschaften im gemeinsamen Haushalt**: € 1.525,-

Erhöhung für **jedes Kind**, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht: € 149,15

Für **Waisen und Halbwaisen** zwischen € 355,54 und € 966,65

NEU: Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt, ein Bonus.

• **Bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren** gebührt bei einem Gesamteinkommen von Einzelpersonen unter € 1.080,- ein Bonus von maximal € 146,94 (ergibt dann insgesamt € 1.025,- netto).

• **Bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren** gebührt bei einem Gesamteinkommen von Einzelpersonen unter € 1.315,- ein Bonus von maximal € 381,94 (ergibt dann insgesamt € 1.200,- netto).

• **Bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren** gebührt bei einem Gesamteinkommen von (Ehe-)Paaren unter € 1.782,- ein Bonus von maximal € 383,03 (ergibt dann insgesamt € 1.500,- netto).

Bis zu 12 Monate Präsenz-, Zivildienst- und bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten werden dabei angerechnet.

Pflegegeld ab 2020

NEU und vom Pensionistenverband erreicht: 2020 wird das Pflegegeld in **allen Stufen um 1,8 Prozent erhöht und künftig jährlich angehoben.**

Es beträgt monatlich:

Stufe 1 mehr als 65 Stunden Pflegebedarf € 160,10

Stufe 2 mehr als 95 Stunden € 295,20

Stufe 3 mehr als 120 Stunden € 459,90

Stufe 4 mehr als 160 Stunden € 689,80

Stufe 5 mehr als 180 Stunden € 936,90

Stufe 6 mehr als 180 + zusätzl. Betreuung € 1.308,30

Stufe 7 mehr als 180 + keine zielgerichtete Bewegung der vier Extremitäten € 1.719,30

KEIN Pflege-Eigen-Regress mehr seit 1.1.2018

24-Stunden-Pflege

Die Förderung beträgt pro Monat (mind. Pflegestufe 3)

Selbständige max.: € 550,-

Unselbständige max.: € 1.100,-

(entspricht zwei Betreuungskräften)

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Einkommen der betreuten Person € 2.500,- nicht übersteigt. Nicht zum Einkommen zählen: Pflegegeld, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen.

Höchstbeitragsgrundlage

nach dem **ASVG** monatlich € 5.370,- brutto

nach dem **BSVG, GSVG** monatlich € 6.265,- brutto

Höchstbemessungsgrundlage

auf Basis der „besten 32 Jahre“ bei Stichtag im Jahr 2020:

ASVG, GSVG, BSVG: € 4.458,16 brutto

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung: ASVG, GSVG, BSVG: € 1.295,31 brutto

Zuverdienstgrenze bei Frühpensionen (Geringfügigkeitsgrenze)

Das Entgelt darf monatlich **€ 460,66** nicht übersteigen.

Eine tägliche Geringfügigkeitsgrenze gibt es seit 2017 nicht mehr.

Einkommenssteuer-Grenze für PensionistInnen (Lohnsteuergrenze)

Diese beträgt 2020 € 1.111,71 brutto/Monat bzw. **€ 13.340,52 brutto/Jahr**

Negativsteuer (Gutschrift)

PensionistInnen, die im Jahr 2019 Pensionen **unterhalb der Einkommenssteuer-Grenze (€ 1.111,71 brutto/Monat)** hatten, aber keine weiteren Einkünfte und keine Ausgleichszulage bezogen haben, haben Anspruch auf eine Gutschrift auf bezahlte Krankenversicherungsbeiträge (sogenannte „Negativsteuer“). Das sind (bezogen auf das Jahr 2019) im Jahr **2020 bis zu € 110,-**. Diese Gutschrift kann ab Anfang 2020 beim Finanzamt mittels dem Formular L1 beantragt werden. Erfolgt bis Juni 2019 kein Antrag, so wird vom Finanzamt ein automatischer Steuerbescheid ausgestellt – die Auszahlung erfolgt dann im Herbst 2020 automatisch.

NEU und vom Pensionistenverband erreicht: Ab 2020 haben auch Ausgleichszulagenbezieher Anspruch auf die „Negativsteuer“ und die Steuergutschrift wird auf bis zu € 300 erhöht.

Aber Achtung! Die Gutschrift für 2020 kann erst ab Anfang 2021 beantragt werden.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Der **Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** erhöht sich ab 2020 von € 764,- auf **€ 964,-** jährlich, wenn die **jährlichen Brutto-Pensionseinkünfte zwischen € 19.930,- und € 25.000,-** liegen und folgende weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind:

- Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft, die mehr als 6 Monate besteht und die Ehepartner bzw. eingetragene Partner nicht dauernd getrennt leben;
- Der Ehepartner/Partner Einkünfte von höchstens € 2.200,- jährlich erzielt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Hinweis: Der Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag kann im monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Formblatt E30 bei der PVA abgeben), oder in der Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt (Formular L1).

Liegen die Voraussetzungen für einen **Erhöhten Pensionistenabsetzbetrag** nicht vor, ist unter Umständen der Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag gegeben. Dieser erhöht sich ab 2020 von € 400,- auf € 600,- jährlich. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleichend bei laufenden jährlichen Brutto-Pensionseinkünften von € 17.000,- bis € 25.000,- auf null Euro. Sind die Voraussetzungen gegeben, erfolgt die Auszahlung automatisch.

Gebührenbefreiung Rundfunkgebühr (GIS)

Das Haushaltsnetto-Einkommen darf nach Abzug des Mietzinses (bei Eigenheim: pauschal € 140,-) bei **alleinstehenden Personen monatlich € 1.082,65 bei einem Zweipersonen-Haushalt monatlich € 1.648,64 nicht übersteigen**. Es sind die Einkünfte aller Mitbewohner zusammenzuzählen. Pro weiterer Person im Haushalt zusätzlich € 167,05.

Unfallrenten, Pflegegeld etc. sind nicht anzurechnen. Übersteigt das Haushaltsnettoeinkommen die Betragsgrenzen können Kosten für 24-Stunden-Betreuung und anerkannte außergewöhnliche Belastungen als Abzugsposten geltend gemacht werden.

Telefonische Information bei GIS (Gebühren Info Service): Tel. 0810 00 10 80

Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten (ehemals Telefonbefreiung)

Abhängig vom Anbieter gibt es einen Zuschuss oder z.B. Freitelefonie-Minuten.

Rezeptgebühr 2020

Pro Medikament: **€ 6,30**

Rezeptgebühren-Befreiung

Das Nettoeinkommen darf folgenden Wert nicht übersteigen (Ausgleichszulagen-Richtsätze):

alleinstehenden Personen:.....monatlich € 966,65
bei einem Zweipersonenhaushalt:.....monatlich € 1.472,-
Für jedes mitversicherte Kind zusätzlich € 149,15

Rezeptgebühren-Befreiung (chronisch Kranke)

Das monatliche Nettoeinkommen darf folgenden Wert nicht übersteigen:

alleinstehenden Personen.....€ 1.111,65
Zweipersonenhaushalt€ 1.692,80
Pro mitversichertem Kindzusätzlich € 149,15

Verpflegungskostenbeitrag Krankenhaus

Der Spitals-Verpflegungskostenbeitrag beträgt abhängig vom Bundesland ca. **€ 12,- bis € 19,-/Tag** – maximal 28 Tage pro Kalender-Jahr. Ab dem 29. Tag trägt die Sozialversicherung die Kosten zur Gänze. Ob die 28-Tage-Frist von den Spitälern ausgeschöpft wird, bleibt diesen überlassen – in manchen Fällen ist sie auch kürzer.

Bei Rezeptgebühren-Befreiung entfällt diese Kostenbeteiligung. Dies gilt aber nicht für mitversicherte Angehörige.

Heilbehelfe-Kostenanteil

NEU: Bei Hilfsmitteln und Heilbehelfen (Rollstühlen, Prothesen etc.) wird der **Maximalbetrag österreichweit einheitlich von € 1.342,- auf € 3.580,- angehoben.**

Krankenversicherungsbeitrag für Pensionisten

ASVG/GSVG:..... 5,1 % (inkl. 0,1 % Freizeit-Unfallversicherungsbeitrag)

BSVG:5,1 % (exkl. 0,5 % Solidaritätsbeitrag)

Krankenversicherungsbeitrag für **Partner ohne Einkommen: 3,4 %** vom Bruttoeinkommen.

Der Beitrag für Partner entfällt u.a.:

- wenn der Angehörige Pflegegeld der Stufe 3 oder höher erhält;
 - die Partnerin sich aktuell der Erziehung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmet oder dies in der Vergangenheit für zumindest für 4 Jahre getan hat;
 - wenn das eigene Nettoeinkommen als Hauptversicherter den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften nicht übersteigt.
-

Krankentransporte

NEU: Ab 2020 sollen alle Selbstbehalte bei Krankentransporten entfallen

Rat & Hilfe beim Pensionistenverband Österreichs

Beratung in Fragen zu Pension, Befreiungen, Pflege-, Steuer-, Rechts- und Testaments-Angelegenheiten steht PVÖ-Mitgliedern in allen neun Landesorganisationen kostenlos zur Verfügung!

PVÖ-Zentrale:

Gentzgasse 129, 1180 Wien,

Tel.: 01/313 72

E-Mail: office@pvoe.at, Internet: pvoe.at

facebook: Pensionistenverband Österreichs



Richtig.
Wichtig.
Stark.

